

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HÖCHST

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 15.11.2023

6. Verordnung: Vogelfütterungsverordnung

**Verordnung
über die Regelung zur Fütterung wildlebender Vögel auf dem Gemeindegebiet von Höchst**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst vom 24. Oktober 2023 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung betrifft das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Höchst.

§ 2

Das Füttern von wildlebenden Tauben, Krähenvögeln und Greifvögeln ist verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter und Nahrungsmittel, die erfahrungsgemäß von diesen Vogelarten aufgenommen werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es für die vom Verbot betroffenen Arten nicht erreicht werden kann.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar, welche von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 99 Abs. 4 Gemeindegesetz geahndet wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

S t e f a n Ü b e l h ö r